Anlage 3 Bohranzeige 1/4

Bohranzeige

Hinweis: Ist ein Bohrunternehmen beauftragt, obliegt diesem die Bohranzeige gemäß Art. 30 Abs. I Satz 2 BayWG. Die Bohranzeige ist i. d. R. ausreichend für Erdwärmesonden, die **nicht ins Grundwasser hineinreichen.** Für Erdwärmesonden, die ins Grundwasser hineinreichen, ist ein Antrag auf Erlaubnis auszufüllen; s. Anlage 4.

Ort, den
Absender
G i.V. m. Art. 30 BayWG (für Erdwärmesonden mit
Erdwärmesonden mit Bohrtiefen über 100 m)
Bohrunternehmer
Unternehmen
Straße
 PLZ, Ort
Telefon, Telefax
E-mail
G
Sonstige Angaben zur Erreichbarkeit (auch auf der Baustelle)

Anlage 3 Bohranzeige 2/4

Lage und Anschrift der Baustelle Landkreis: Ortsteil/Gemarkung: Rechtswert: Geländehöhe Bohransatzpunkt [m ü. NHN]: Übersichtslageplan und Flurkarte liegen bei: nein, weil Angaben zu der/den Bohrung/en Bohrverfahren: Spülungszusätze (bei Spülbohrverfahren): bzw. Schmiermittel (bei Imlochhammer-Bohrung): Besonderheiten oder Sonstiges (Sprengungen, sonstige Arbeiten im Bohrloch etc.): Angaben zur geplanten Erdwärmesondeanlage Heizleistung:kW Anzahl der Sondenbohrungen: Geplante Teufe:

(Hinweis: Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Erdwärmesonde/n ist so zu wählen, dass **Grundwasser nicht erschlossen wird.** Wird wider Erwarten Grundwasser angebohrt, so ist **unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu informieren** und die weitere Verfahrensweise mit dieser Behörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen!)

Anlage 3 Bohranzeige 3/4

Das ausführende Unternehmen ist im I Qualifikation (Nachweis in der Anlage).	Besitz eines Zertifikats nach DVGW W 120 bzw.W 120-2 oder einer vergleichbaren
☐ ja	nein (Bauleitung durch ein Fachbüro für Hydrogeologie erforderlich)
Hydrogeologische Prognose – Vora sowie der Ausbauvorschlag liegen bei:	aussichtliches Bohrprofil mit Lage des Grundwasserspiegels und kurzer Erläuterung
□ ja	☐ nein
	einem Fachbüro bzw. von einer fachkundigen Person, z.B. aus einem DVGW W 120 zertifizierten Unterneh- Herkunft der Daten beizufügen, z.B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des er: Landesamtes für Umwelt.)
Fachgutachten eines Fachbüros für H	lydrogeologie liegt bei: 🔲 ja 🔲 nein
(Erstellung und Vorlage ist nur bei unbekannten h fadens Erdwärmesonden in Bayern erforderlich.)	ydrogeologischen Verhältnissen bzw. in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten gem. Abschnitt 4.1. des Leit-
Fachbüro	
Hydrogeol. Büro/IngBüro:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon, Telefax:	
E-mail:	
Geplanter Bohrlochenddurchmesser:	
_	2 mm; (Sondenbündel-Ø mit Zentrierung/Abstandshaltern = 110 mm)*
	2 mm; (Sondenbündel-Ø mit Zentrierung/Abstandshaltern = 90 mm)* -Ømm; (Koaxial-/Einzelsonde oder Sondenbündel-Ø =mm)*
(*Hinweis: Ein Kingraum von min, 30 mm ist stets	zu gewährleisten, bei Doppel-U-Sonden ergibt sich ein Bohrlochenddurchmesser von min. 150 mm.)
Geplanter Bohrbeginn (Datum):(Hinweis: Die Kreisverwaltungsbehörde/das WWA	
Lage im Wasserschutzgebiet:	
☐ nein*	
(*Hinweis: Datenquellen sind z. B.: Kreisverwaltung	gsbehörde, Befragung der Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt, Bayer. Landesamt für Umwelt)
Bekannte Untergrundkontaminationen	/Altlasten/Altlastenverdachtsflächen/Grundwasserverunreinigungen:
☐ keine bekannt*	
☐ vorhanden*(Angaben zu Art und L	age):
Altlastenfläche im Altlastenkataster (*Hinweis: Der Grundstückseigentümer erhält bei	eingetragen?

Anlage 3 Bohranzeige 4/4

Erklärung:

Von den in der Anzeige angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen darf nicht abgewichen werden. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers dauerhaft zu vermeiden. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten ist der "Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern", die VDI Richtlinie 4640 "Thermische Nutzung des Untergrundes", Blatt 1 und Blatt 2.

Bei Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige angegebenen hydrogeologischen Prognose und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes ist die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Das Bohrunternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten der Kreisverwaltungsbehörde/dem Wasserwirtschafsamt die Unterlagen zweifach zur Dokumentation (vgl. Kap. 6 des LfU-Merkblattes 3.7/2 in Anlage I) ohne weitere Aufforderung zu liefern.

Dem Bauherrn ist bekannt, dass er als Eigentümer für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Erdwärmesonde/n hervorgerufen werden, haftet. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Für Gewässerverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und sonstige Umweltschäden durch Bau und Betrieb haften die nach den gesetzlichen Vorschriften Verantwortlichen (vgl. Art. 55 BayWG, § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz). Diese sind insbesondere die Verursacher und deren Gesamtrechtsnachfolger sowie die Grundstückseigentümer* und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke.

Dies ist den Unterzeichnenden bekannt.

Bauherr	Bohrunternehmer	Fachbüro/Bauleitung (ggf.)
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel	Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

* Hinweis für den Bauherrn:

Dem Bauherrn wird empfohlen zu prüfen, ob seitens der ausführenden Fachfirma und des Planers ausreichender Versicherungsschutz besteht. Zudem sollte der Bauherr prüfen, ob Schäden, die durch Bau und Betrieb entstehen könnten, durch seine privaten Versicherungen abgedeckt sind (zum empfohlenen Versicherungsschutz s. Seite 5 des Leitfadens).

Anlagen:

- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Flurkarte M = 1:1.000 bzw. 1:5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte sowie skizziertem Rohrleitungsverlauf der Hauptund Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Bohrprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (einschl. Datenquelle)
- Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonden mit Maß- und Materialangaben
- Hydrogeologische Prognose bzw. hydrogeologisches Fachgutachten (falls erforderlich)
- Zertifikat nach DVGW W 120 bzw.W 120-2 oder gleichwertig